

MARKT UND STADT
IN IHREM RECHTLICHEN VERHÄLTNIS.

EIN BEITRAG
ZUR GESCHICHTE DER DEUTSCHEN STADTVERFASSUNG

VON

DR. SIEGFRIED RIETSCHEL,
PRIVATDOZENTEN DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT HALLE.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1897.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

DEM ANDENKEN

WILHELM ARNDTS.

Vorwort.

Einen Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung enthalten die folgenden Blätter. Und zwar soll jener enge rechtliche Zusammenhang zwischen Stadt und Markt, der seit der bekannten genialen Abhandlung SOHMS, „Die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1890“ in so hohem Grade die verfassungsgeschichtliche Forschung beherrscht hat, auch den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bilden. Möge es ihr beschieden sein, zu einer Klärung der vielen noch ungelösten Fragen auf diesem Gebiete das ihre beizutragen.

Daß ein großer Teil der folgenden Darstellung der Untersuchung einzelner Städte gewidmet ist, bedarf wohl kaum einer besonderen Rechtfertigung. Um zu einem vollen Verständnis der Entstehung der deutschen Stadtverfassung zu gelangen, ist es unbedingt erforderlich, den Gang der Entwicklung in einer Reihe von einzelnen Städten festzustellen. Nur selten liegt dieser Entwicklungsgang klar vor unseren Augen; meist bedarf es zu seiner Erkenntnis eingehender Spezialuntersuchungen, die oft auch zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den Resultaten der früheren Forschung zwingen. Die Gefahr, durch die Fülle der Einzelheiten den Gang der systematischen Darstellung zu oft in unliebsamer Weise unterbrechen zu müssen, habe ich dadurch zu vermeiden gesucht, daß ich mehrere Paragraphen ausschließlich der monographischen Behandlung einer Reihe der wichtigsten deutschen Städte gewidmet und auf die dabei gewonnenen Resultate wiederholt in den späteren, allgemeinen Erörterungen verwiesen habe.

Zwei Männern der Wissenschaft möchte ich noch meinen besonderen Dank abstaten, Herrn Geh. Hofrat Professor SOHM und Herrn Professor VON BELOW. Wiederholt habe ich im folgenden gegen die von beiden Gelehrten vorgetragenen Ansichten Stellung nehmen müssen; um so mehr fühle ich das Bedürfnis, an dieser Stelle auszusprechen, in wie hohem Grade ich beiden Forschern zu Dank verpflichtet bin. Die oben erwähnte Abhandlung SOHMS und nicht zum wenigsten die Anregungen, die ich in seinen Vorlesungen empfang, haben mich zuerst veranlaßt, der Frage nach der Entstehung der deutschen Stadtverfassung näher zu treten und tiefer in dieselbe einzudringen. Die klaren und scharfen Untersuchungen VON BELOWS aber sind dem jungen Anfänger auf dem Wege durch die Fülle der Theorien und Kontroversen in hohem Grade Stab und Stütze gewesen. Von der sonstigen stadtverfassungsgeschichtlichen Literatur verdanke ich besonders den Werken von SCHULTE, GÖTHEIN, FRITZ und KEUTGEN eine besondere Förderung.

Zum Schlusse noch ein Wort des innigsten Dankes an den Mann, dessen Andenken diese Blätter gewidmet sind. Ein echt deutscher Gelehrter, gründlich und gewissenhaft in allem, was er that, jeder Phrase und Oberflächlichkeit abgeneigt, ein treuer Lehrer, der mit voller Hingebung sich seinen Schülern widmete, und dem ich fast ausschließlich meine historische Bildung in methodischer Beziehung verdanke, ein väterlicher Freund, der mir in vielen wichtigen Fragen mit seinem Rats zur Seite stand und mit inniger Anteilnahme alle meine Studien verfolgte; so steht mir das Bild meines unvergeßlichen Lehrers vor der Seele. Wenn ich diesem Buche noch einen Wunsch auf den Weg mitgeben soll, so ist es der, daß es im Sinne und Geiste WILHELM ARNDTS geschrieben sein möge.

Halle a/S., am 1. Mai 1897.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
Die ältere Forschung. -- Die Landgemeindetheorie. -- Die Markttheorie. -- Plan der folgenden Darstellung.	
Erstes Kapitel.	
Das Marktregal.	
§ 1.	7
Das Problem. -- Der Stand der Forschung. -- Das Marktwesen der Merowingerzeit. -- Die Urkunden für St. Denis. -- Das Marktwesen der ersten Karolinger. -- Karl der Große. -- Ludwig der Fromme. -- Die Märkte im römischen Reiche. -- Die öffentlichen Märkte im fränkischen Reiche. -- Die privaten Märkte. -- Der Marktzoll -- <i>Siliquaticum, teloneum, foraticum</i> . -- Die Transitzölle. -- Die Zollprivilegien der Merowinger und ersten Karolinger. -- Maßregeln gegen die Überhandnahme der Zölle. -- Zollregal und Marktregal. -- <i>Edictum Pistense</i> . -- Die Urkunden. -- Konzessionslose Handelszusammenkünfte. -- Keine Beschränkung des Kaufes auf den Markt. -- Aufkommen eines teilweisen Marktzwanges.	
Zweites Kapitel.	
Die einzelnen Marktansiedelungen.	
§ 2. Die Art der Marktgründung.	33
Lokale Verschiedenheiten. -- Der Markt in den Römerstädten. -- Der Markt im rechtsrheinischen Deutschland. -- Die von selbst entstandenen Märkte. -- Karawanenmärkte. -- Kirchweihmärkte. -- Die Marktgründungen. -- Der Marktherr. -- Grundherrlichkeit der Märkte. -- Jahrmärkte und Wochenmärkte. -- Lage des Marktes.	
§ 3. Marktansiedelungen in Ostfalen	50
Bedeutung Ostfalens. -- Magdeburg. -- Begriff der Kaufleute. -- Merseburg. -- Naumburg. -- Halberstadt. -- Quedlinburg.	
§ 4. Marktansiedelungen im übrigen Deutschland	80
Bremen. -- Hildesheim. -- Gandersheim. -- Erfurt. -- Goslar. -- Nordhausen. -- Mühlhausen. -- Braunschweig. -- Herford. -- Minden. -- Münster. -- Osnabrück. -- Brixen. -- Bamberg.	

	Seite
§ 5. Später begründete Marktansiedelungen	109
Radolfzell. — Freiburg. — Breisach. — Isny. — Innsbruck. — Märkte in Österreich. — Hamburg. — Das Kolonisationsgebiet. — Stendal. — Jüterbog. — Leipzig. — Pegau. — Wusterwitz. — Löbnitz.	
Drittes Kapitel.	
Die rechtlichen Verhältnisse der Marktansiedelungen.	
§ 6. Begriff und Anlage der Marktansiedelungen	124
Die Römerstädte. — Die alten aus Dörfern erwachsenen Städte. — Ältere Ansiedelungen neben den Städten. — Der Normal- typus der deutschen Städte und seine Ausbildung. — Der Markt als Ausgangspunkt der Stadt. — Freie Gemeinden auf grund- herrlichem Boden. — Freies Eigen. — Der Arealzins. — Die <i>vorhure</i> . — Der Hofzins in Köln. — Das Standgeld. — Die Kaufleute als Ansiedler. — Fehlen von Ackerland. — Die All- mende. — Umgestaltungen der Städte. — Änderungen in der Stadtgründung. — Allensbach. — Verleihung des Stadtrechtes an Dörfer. — <i>Forum</i> . — Städte und Märkte. — Die Ummauerung.	
§ 7. Marktgericht und Marktgemeinde	152
Die Grundherrlichkeit des Marktes. — Die Immunität des Marktes. — Die Gerichtsbarkeit des Marktherrn. — Das Vogtgericht. — Das Schultheißengericht. — Die Gemeindeverfassung. — Der Stadtrat. — Bauermeister in den Städten. — Der Rat in den Römerstädten. — Die Entstehung des Rates in den Markt- ansiedelungen. — Die Sondergemeinden. — Die Marktparochie. — Die Marktansiedelung als Sendgerichtsbezirk.	
§ 8. Das Marktrecht	173
Die rechtliche Sonderstellung der Marktansiedelung. — Das Landrecht als Grundlage des Stadtrechtes. — Das Marktrecht (<i>ius fori</i>). — Das Burgrecht. — Das Weichbild. — Die Ten- denzen der Rechtsentwicklung. — Das Recht der Römerstädte. — Das kaufmännische Gewohnheitsrecht.	
§ 9. Marktfriede und Stadtfriede	195
Der Marktban. — Besonderer Königsschutz des Marktes. — Der Königsfriede der Marktbesucher. — Inhalt des Markt- friedens. — Schutz der Marktbesucher. — Gerichtsbarkeit über die Marktbesucher. — Räumliche Beschränkung des Markt- friedens. — Die Wahrzeichen des Marktfriedens. — Der Hand- schuh. — Das Marktkreuz. — Der Stadtfriede. — Der Burg- friede. — Stadtmaner und Stadtfriede. — Erweiterung des städti- schen Friedekreises. — Übertragung des Stadtfriedens auf das Land. — Die städtischen Wahrzeichen. — Die Friedekreuze. — Das Stadtkreuz. — Der Roland.	
Schlußbemerkungen	232
Nachträge	233

Einleitung.

Wohl kaum ein anderes Kapitel der deutschen Verfassungsgeschichte hat in unserem Jahrhundert so durchgreifende Umgestaltungen erfahren, wie die Geschichte der Stadtverfassung, wohl auf keinem anderen Gebiete sind so zahlreiche Hypothesen aufgestellt und so zahlreiche Irrtümer zu Tage gefördert worden. Von jener am Anfange des Jahrhunderts herrschenden Theorie, welche die deutsche Stadtverfassung direkt an die römische anzuknüpfen suchte, und welche noch heute in Frankreich nicht völlig überwunden ist, ja, sogar in jüngster Zeit auch in Deutschland einen allerdings völlig alleinstehenden Verfechter gefunden hat, bis zu ARNOLD, HEUSLER und NITZSCH ist die Forschung gerade in den grundlegenden Fragen verhängnisvolle Irrwege gewandelt. Anstatt bei dem wichtigsten Punkte, bei der Gemeindeverfassung der Stadt, einzusetzen und das Verhältnis der Stadtgemeinde zur Dorfgemeinde und Markgenossenschaft festzustellen, versuchte man das Problem der deutschen Stadtverfassung von der Gerichtsverfassung, von der Fronhofsverfassung, von der Gildeverfassung aus zu lösen und kam dabei natürlich immer weiter vom eigentlichen Kernpunkte ab. Die Frage war falsch gestellt, die Antwort konnte deshalb trotz allen aufgewandten Fleißes und Scharfsinnes nicht befriedigen. Der einzige Forscher, welcher richtig erkannt hatte, worauf es eigentlich ankam, G. L. v. MAURER, hat es nicht vermocht, über den gewaltigen von ihm zusammengetragenen Stoff Herr zu werden. Seine „Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bände, 1869—71“ zeigte so unverkennbare Schwächen in Form und Inhalt, daß der große Vorzug des Buches nicht genügend beachtet wurde. Vor allem litt unter der herrschenden Unklarheit über das Ziel der Forschung die der

Untersuchung einzelner Städte gewidmeten Monographien, deren Verfasser es zum Teil als ihre einzige Aufgabe zu betrachten schienen, die schönen Theorien von der Immunitätsgemeinde und den ottonischen Privilegien, vom Ministerialenrate, von der großen Gilde u. s. w. an einer einzelnen Stadt zu exemplifizieren.¹

Neues Leben kam in die stadtverfassungsgeschichtliche Forschung durch GEORG VON BELOW.² Mit scharfer, oft herber Kritik räumte er unter den zahlreichen Schlagworten, Halbwahrheiten und Irrtümern seiner Vorgänger gründlich auf. Man hat ihm wiederholt den Vorwurf gemacht, daß er manchen Ergebnissen der älteren Forscher nicht völlig gerecht geworden sei, daß er Behauptungen bekämpfe, die niemand aufgestellt habe u. s. w. Sicher gebührt ihm aber der Ruhm, reine Bahn für die künftige Forschung geschaffen zu haben.

Während die kritischen Ergebnisse v. BELOWS bei den namhafteren Forschern fast ausnahmslos Anerkennung gefunden haben und selbst von manchen seiner Gegner stillschweigend acceptiert worden sind, haben seine positiven Aufstellungen, insbesondere sein Zurückführen der Stadtgemeindeverfassung auf die Landgemeindeverfassung, vielfach Widerspruch erregt. Auch in der folgenden Darstellung wird mehrfach gegen die von v. BELOW aufgestellten Sätze Stellung genommen werden. Es mag deshalb an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß auch diese positiven Darlegungen v. BELOWS gegenüber der älteren Forschung einen gewaltigen Fortschritt insofern bedeuten, als in ihnen das bereits von v. MAURER richtig erfaßte Problem der deutschen Stadtgeschichtsforschung unter Vermeidung der hauptsächlichsten von v. MAURER begangenen Fehler klar zur Darstellung gelangt ist.

¹ Leider scheint es in jüngster Zeit vielfach üblich geworden zu sein, in der Einzelforschung einen ähnlichen Mißbrauch mit den Ergebnissen der SOHM'schen Marktrechtstheorie zu treiben. An diesem Fehler leidet z. B. die im übrigen sehr wertvolle Abhandlung von BÄR, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung (Koblenz) in: Sav. Zeitschr. f. RG., Germ. Abt. XII (1891), p. 1 ff.; vergl. UELTZ in Mitt. d. Inst. f. österr. GF. XVI, p. 537.

² v. BELOW, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung in: Histor. Zeitschr. LVIII (N. F. XXII), p. 193 ff., LIX (N. F. XXIII), p. 193 ff. — Ders., Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 1889. — Ders., Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892.

„Die Stadt ist sowohl begrifflich wie historisch zuerst Gemeinde, erst dann Gerichtsbezirk. Es ist unmöglich, daß ein Stadtgericht vorhanden ist, wenn sich nicht vorher eine Stadtgemeinde gebildet hat. Das Stadtgericht ist ein für die besonderen Bedürfnisse der Stadtgemeinde bemessenes Gericht. Demgemäß ist es etwas Sekundäres. Alle anderen Eigenschaften der Stadt, ihre Vorrechte auf dem Gebiete des Gerichtswesens, des Kriegswesens, des Finanzwesens u. s. w., sind nur Erwerbungen seitens der Stadt als Gemeinde. Daher ist auch die Frage nach der Entstehung der Stadtgemeinde die wichtigste unter den Fragen nach der Entstehung der Stadtverfassung.“¹

In diesen Sätzen, die fast selbstverständlich klingen, und die trotzdem in der gesamten älteren Forschung — abgesehen von dem Buche v. MAUBERS — nirgends genügend zur Geltung gekommen sind, hat v. BELOW die Aufgabe, die der Lösung harret, zum ersten Male klar formuliert.

v. BELOWs Schriften haben seiner Landgemeindetheorie sehr viele Freunde geworben, in zahlreichen Monographien über einzelne Städte ist der Zusammenhang der Stadtverfassung mit der Landgemeindevfassung behauptet und der Beweis für diese Behauptung versucht worden. Vor allem knüpfen an die wesentlichsten Ergebnisse der v. BELOW'schen Forschung die scharfsinnigen und gediegenen, vielleicht nur etwas zu vorsichtig gehaltenen Untersuchungen KEUTGENS² an, die zu dem Besten gehören, was bisher auf dem Gebiete der deutschen Stadtverfassung von der Wissenschaft geleistet worden ist. Dagegen enthalten die zahlreichen ebenfalls im wesentlichen auf die Resultate v. BELOWs zurückgehenden Arbeiten, welche VARGES zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung veröffentlicht hat,³ zwar manche treffende kritische

¹ v. BELOW, Entstehung der Stadtgemeinde, p. 3.

² KEUTGEN, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1895.

³ Vergl. vor allem VARGES, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. VI (1893), p. 161 ff., Bd. VIII (1894), p. 801 ff., Bd. IX (1895), p. 481 ff. — Die älteren Werke desselben Verfassers sind a. a. O., Bd. VI, p. 161 f., Anm. 1 verzeichnet.

Bemerkungen und dankenswerte Einzeluntersuchungen, verraten aber in den wichtigen Punkten weder Selbständigkeit noch besondere Gründlichkeit. Wenn der Verfasser den ihm bereits von v. BELOW vorgezeichneten Weg verläßt, verirrt er sich regelmäßig in unbewiesene oder ungenügend bewiesene Hypothesen.

Den Hauptgegner fand die Landgemeindetheorie nicht in der Immunitätstheorie oder der Gildetheorie, sondern in der sogenannten Markttheorie. Am konsequentesten ist die letztere durchgeführt in der genialen Abhandlung SOHMS,¹ welche, was Klarheit und Eleganz der Darstellung und Folgerichtigkeit in der Durchführung eines Gedankens betrifft, wohl nur in wenigen wissenschaftlichen Werken ihresgleichen hat. Aber dieser streng systematische in sich geschlossene Aufbau, welcher in Verbindung mit der glänzenden Schreibweise des Verfassers die Lektüre des SOHM'schen Buches zu einem wahren Genusse macht, ist auch die Schwäche des Werkes. Ein einziger Fehlschluß, eine einzige nicht völlig zutreffende Behauptung nimmt auch sämtlichen daraus gezogenen Konsequenzen den Boden; man darf aus dem prächtigen Gebäude SOHMS keinen Stein herausnehmen, ohne befürchten zu müssen, daß der ganze Bau in sich zusammenstürzt. Gerade aber manchen wichtigen Schlüssen SOHMS fehlt die rein tatsächliche quellenmäßige Begründung. Trotz alledem giebt es in der deutschen Verfassungsgeschichte wohl wenig Bücher, die so befruchtend auf die Forschung gewirkt haben, wie jene Abhandlung SOHMS.

Derartig konsequent wie bei SOHM findet sich die Markttheorie sonst nirgends in der Literatur durchgeführt. Die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung des Marktes für die Stadt ist aber auch von zahlreichen anderen Forschern, und zwar schon vor SOHM, hervorgehoben worden. Von namhaften älteren Gelehrten, welche dieser Bedeutung des Marktes bereits Rechnung tragen, wären in erster Linie v. MAURER² und WAITZ³ zu er-

¹ SOHM, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1890.

² v. MAURER, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. I, p. 282 ff.

³ WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. VII, 1876, p. 378 ff.

wähnen. In neuerer Zeit hat vor allem R. SCHRÖDER¹ das Hauptgewicht der Forschung auf die Entstehung des Stadtfriedens aus dem Marktfrieden, des Stadtbildes aus dem Marktbilde gelegt, während SCHULTE² und GOTHEIN³ (m. E. mit Recht) vor allem die äußere Entwicklung der Stadt aus dem Markte betonen. Einen eigenartigen Versuch endlich, die Markttheorie in Verbindung mit einer Art Hofrechtstheorie darzustellen, hat neuerdings E. MAYER⁴ unternommen.

Die Feststellung der Beziehungen zwischen Markt und Stadt soll den Gegenstand der folgenden Abhandlung bilden. Und zwar soll zunächst in einem einleitenden Kapitel auf eine Frage näher eingegangen werden, die in der bisherigen rechtsgeschichtlichen Forschung viel zu wenig Berücksichtigung gefunden hat, nämlich auf die Entstehung des Marktregals.

Das zweite Kapitel enthält außer einer einleitenden Abhandlung über die Art und Weise der Marktgründung eine Reihe von Einzeluntersuchungen darüber, wie sich in einer Anzahl der verschiedensten Städte des rechtsrheinischen Deutschlands die Gründung des Marktes abgespielt hat, und in welchem Verhältnis der Markt zur späteren Stadt steht. Dabei war ein Eingehen auf

¹ SCHRÖDER, Weichbild in: Historische Aufsätze dem Andenken an GEORG WARTZ gewidmet, 1886, p. 306 ff. — Ders., Die Stellung der Rolandsäulen in der Rechtsgeschichte in: BÉRINGUIER, Die Rolande Deutschlands, 1890, p. 1 ff. — Ders., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 1894, p. 600 ff.

² A. SCHULTE, Über Reichenauer Städtegründungen im X. und XI. Jahrhundert in: Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N.F., Bd. V (1890), p. 137 ff.

³ GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, Bd. I, 1892.

⁴ E. MAYER, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das XIII. Jahrhundert in: Germanistische Abhandlungen zum 70. Geburtstag KONRAD VON MAURERS, 1893, p. 375 ff. — Die Verschiedenheit der behandelten Rechtsgebiete und die darauf beruhende Verschiedenheit des benutzten Quellenmaterials verbot leider eine eingehendere Auseinandersetzung mit den interessanten, aber im wesentlichen kaum haltbaren und leider auch nicht immer klaren Ausführungen des genannten Autors. Nur in einigen wenigen Punkten konnte im folgenden auf die einzelnen Behauptungen MAYERs eingegangen werden; dabei traten dieselben Schwächen der MAYER'schen Beweisführung zu Tage, auf die schon v. BELOW in Gött. Gel. Anz. 1895, p. 211 ff. aufmerksam gemacht hat.

mehrere wichtige Fragen der städtischen Verfassungsgeschichte erforderlich.

Auf der Grundlage der im zweiten Kapitel gewonnenen Ergebnisse unter Heranziehung zahlreicher anderer historischer Thatsachen soll im dritten Kapitel das Verhältnis zwischen Markt und Stadt systematisch dargestellt und dabei eine Reihe von Gesichtspunkten für die wissenschaftliche Bearbeitung der deutschen Stadt, der deutschen Stadtverfassung und des deutschen Stadtrechtes geliefert werden.

Erstes Kapitel.

Das Marktregal.

§ 1.

Der Satz, daß im fränkischen Reiche von Anfang an das Recht, Märkte abzuhalten und Zölle zu erheben, ein königliches gewesen sei und nur durch königliche Bewilligung Privaten habe zuteil werden können, daß also das Marktregal und Zollregal bis in die frühesten Zeiten des merowingischen Reiches zurückreiche, kann heute als Gemeingut der verfassungsgeschichtlichen Forschung angesehen werden. In früheren Zeiten ist vereinzelt auch der gegenteilige Satz aufgestellt worden, Marktrecht und Zollrecht seien ursprünglich Ausflüsse des freien Eigentums an Grund und Boden gewesen und deshalb von jedem freien Grundeigentümer geübt worden. Im Anfange unseres Jahrhunderts war es z. B. HÜLLMANN,¹ der Zollrecht und Marktrecht mit der Grundherrschaft in Verbindung gebracht hat. Für das Zollwesen sind seiner Ansicht ILSE² und M^{lle} DE LEZARDIÈRE³ gefolgt. Vor allem hat aber v. MAURER⁴ die Ansicht vertreten, das Recht, Jahr-

¹ HÜLLMANN, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, 1805, p. 230.
— HÜLLMANN, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland, 1809, p. 41.

² ILSE, Geschichte des deutschen Steuerwesens, 1844, p. 37 ff.

³ M^{lle} DE LEZARDIÈRE, Théorie des lois politiques de la monarchie française, Tome III, 1844, p. 31.

⁴ v. MAURER, Geschichte der Fronhöfe, Bd. II, 1862, p. 469, Bd. III, 1863, p. 65 ff. — v. MAURER, Geschichte der Städteverfassung, Bd. I, 1869, p. 287 f.

märkte und Marktzölle anzulegen, habe jedem Grundherrn als solchem zugestanden. Auch WAITZ¹ nimmt noch für die Karolingerzeit kein allgemeines Marktregal an, und RATHGEN² läßt erst seit Karl dem Großen für Anlegung eines Marktes die königliche Erlaubnis erforderlich werden. Aber bei beiden Forschern vermißt man ein genaueres Eingehen auf die Frage, wie sich eigentlich ein Marktregal hat entwickeln können. Die neuere Forschung hat dieser Frage überhaupt keine Beachtung geschenkt und das Marktregal ohne weiteres als ein in der gesamten fränkischen Zeit zu Recht bestehendes Institut angenommen. SCHRÖDER³ sowohl wie BRUNNER⁴ vertreten den Standpunkt, daß im fränkischen Reiche die Errichtung neuer und die Verlegung älterer Märkte ein Recht des Königs war. Was das Zollrecht betrifft, so wird der ursprüngliche Regalcharakter desselben heute überhaupt nicht mehr bezweifelt. Höchstens herrscht darüber noch Streit, ob man das Zollregal aus dem Bodenregal herleiten oder das Zollrecht der deutschen Könige für ein aus dem römischen Reiche übernommenes Rechtsinstitut erklären soll. Die letztere Ansicht kann heute als die vorherrschende gelten.⁵

Im folgenden soll die Frage nach der Entstehung des Markt-

¹ WAITZ, VG., Bd. IV², 1885, p. 52.

² RATHGEN, Die Entstehung der Märkte in Deutschland, 1881, p. 9.

³ SCHRÖDER, RG.², p. 188.

⁴ BRUNNER, RG., Bd. II, p. 239.

⁵ Vergl. insbesondere FALKE, Geschichte des deutschen Zollwesens, 1869, p. 1 ff. und WETZEL, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle, 1893, p. 1 ff. (GIERKE, Unters. z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. XLIII), sowie die eod., p. 2, Anm. 2, 3 angeführte Literatur. Von neueren Behandlungen des fränkischen Zollrechts sind zu nennen: DAHN, Zum merowingischen Finanzrecht in: Germanistische Abhandlungen zum 70. Geburtstag KONRAD VON MAURERS, 1893, p. 365 ff. — DAHN, Die Könige der Germanen, Bd. VII, Abt. III, 1895, p. 119 ff. — FUSTEL DE COULANGES, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France: La monarchie franque, 1888, p. 247 ff. — GLASSON, Histoire du droit et des institutions de la France, Tome II, 1888, p. 358 ff., 483 ff. — VIOLLET, Histoire des institutions politiques et administratives de la France, Tome I, 1890, p. 325 ff. — IMBART DE LA TOUR, Des immunités commerciales accordées aux églises in: Études d'histoire du moyen âge dédiées à GABRIEL MONOD, 1896, p. 71 ff.

regals ausführlicher, als es bisher geschehen ist, erörtert werden. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist es erforderlich, auch das Zollregal in den Kreis der Betrachtung hineinzuziehen und auf seinen Ursprung hin zu untersuchen.

Nur wenige Quellenstellen sind es, welche uns über das Marktwesen der Merowingerzeit unterrichten. Allerdings gibt es eine Anzahl von merowingischen Königsurkunden, in denen die Verleihung eines Marktes an eine bischöfliche Kathedrale oder ein Kloster erwähnt wird — ich erinnere nur an die Urkunden Chlodwigs I. für St. Peter in Sens,¹ Dagoberts I. für die Wormser Domkirche² und Chlodomers für St. Sulpice in Bourges³ —, aber die Kritik hat jene Urkunden längst als Fälschungen einer späteren Zeit erkannt, so daß sie für die Frage, welche uns hier beschäftigt, wertlos sind. Es bleiben uns aus der ganzen Merowingerzeit nur zwei Königsurkunden, welche einen genaueren Einblick in das merowingische Marktwesen (nicht bloß das Marktzollwesen) gewähren, und zwar sind beide für ein und dasselbe Kloster ausgestellt, nämlich für das reiche und berühmte Kloster St. Denis nahe bei Paris. Beide Urkunden beziehen sich auf ein und denselben Markt, auf die jährlich zu Ehren des heiligen Dionysius stattfindende große Messe, der das Kloster zum großen Teil seinen Ruhm verdankte. Von diesen beiden Urkunden wird jede Untersuchung über das merowingische Marktwesen ausgehen müssen. Die bisherige Forschung hat gerade in diesen Privilegien die festeste Stütze der Marktregalitäts-theorie erblickt. Prüfen wir, ob diese Anschauung einer genauen Interpretation standzuhalten vermag! Da die ältere der beiden Urkunden, ein Privileg König Dagoberts I.,⁴ in ihrer Echtheit sehr angezweifelt ist, soll uns zunächst die zwar beinahe um drei Menschenalter jüngere, aber unzweifelhaft echte Urkunde König Childeberts III.⁵ beschäftigen.

¹ MG. DD. Merov. spuria 2, p. 114 f. (499?).

² eod. 21, p. 139 (627).

³ eod. 71, p. 188 (ca. 674).

⁴ eod. 23, p. 141 (629).

⁵ MG. DD. Merov. 77, p. 68 f. (710).

Der Inhalt dieser Urkunde ist im wesentlichen folgender: Der Abt und die *agentes* des Klosters St. Denis beweisen vor dem Königsgerichte Childeberts III. durch Urkunden seiner Vorgänger Chlodwig II. (638—656), Childerich II., Theuderich III. und Chlodwig III. die königliche Verleihung des Zolles, welcher im ganzen Pariser Gau von allen denen, die zur Dionysiusmesse herbeiströmen, erhoben wird. Sie beklagen sich, daß der Graf des Pariser Gaues, der Majordomus Grimoald, die Hälfte dieses Zolles für sich nehme; Grimoald dagegen beruft sich zur Rechtfertigung seiner Handlungsweise darauf, daß schon unter dem Grafen Gairinus diese Hälfte für den Fiskus vereinnahmt worden sei. Der König bestätigt schließlich dem Abt auf sein Verlangen den Besitz des ganzen Zolles.

Für das Bestehen eines Marktregals ergibt dieser Inhalt der Urkunde zweifellos nichts. Es handelt sich in ihr überhaupt nicht um das Recht, Markt zu halten, sondern um das Recht, Marktzoll zu erheben. An dieser Stelle hat für uns nur Interesse der Schluß des Privilegs. Aus demselben erfahren wir, daß die Dionysiusmesse vor Zeiten wegen Kriegsgefahr von dem Klosterdorfe, dem *vicus s. Dionysii*, nach der Stadt Paris zwischen die Kirchen St. Martin und St. Laurent verlegt worden ist, sowie, daß die oben erwähnten königlichen Privilegien sämtlich für den Markt nach seiner Verlegung ausgestellt sind.¹ Endlich wird der neue Platz der Messe bei Paris im Gegensatz zu den *terrae ipsius basilice* erwähnt,² stand also offenbar nicht im Privateigentume des Klosters.

Viel ausführlicher als König Childeberts Urkunde berichtet über die Dionysiusmesse das Privileg König Dagoberts I., das vielleicht mit Recht als unecht bezeichnet worden ist, aber zweifellos noch im Laufe der Merowingerzeit entstanden sein

¹ *antehactis temporibus clade intercedente de ipso vico s. Dionysii ipse marcadus fuit emutatus et ad Parisius civitate inter s. Martini et s. Laurenti basilicis ipse marcadus fuit factus et inde precepconis predictorum principum acceperunt.*

² *tam quod ibidem super terras ipsius basilice resedire vedintur quam et postea ipsa vice ad Parisius.*

muß¹ und seinem Inhalte nach unbedenklich aufrecht erhalten werden kann. In dieser Urkunde erteilt König Dagobert dem Kloster St. Denis die Erlaubnis, am Dionysiusfeste einen vier Wochen dauernden Jahrmakkt auf der nach Paris führenden Straße am *pasellus s. Martini* abzuhalten.² Darnach scheint es, als habe das Recht, einen Markt abzuhalten, auf königlicher Verleihung beruht, und als ob die Vertreter der Regalitätstheorie im Rechte seien, wenn sie sich gerade auf diese Quellenstelle berufen. Thatsächlich ergibt sich aber aus der Urkunde das Gegenteil.

Der *pasellus s. Martini* (*pasellus* = *passerelle*, Brückensteg) läßt sich heute nicht mehr nachweisen,³ offenbar muß er aber, wie schon sein Name sagt, in der Nähe der Kirche St. Martin und

¹ Die Gründe für die Unechtheit der Urkunde sind bereits von GERMON, *De veteribus regum Francorum diplomatibus*, disceptatio II, 1706, pars II, cap. 3, p. 94 und LE COINTE, *Annales ecclesiastici Francorum*, vol. II, p. 824 vorgebracht worden; sowohl PARDESSUS als auch KARL PERTZ haben sich denselben angeschlossen, ohne sich auf eine erneute Prüfung der Echtheitsfrage einzulassen. Dagegen haben schon MABILLON, *De re diplomatica*, ed. II, p. 626 und in neuerer Zeit JACOBS in der *Revue archéologique*, Nouvelle Série, IV (1861), p. 187 ff. die Echtheit der Urkunde verfochten. M. E. reichen die von GERMON, a. a. O. angeführten Gründe nicht aus, um die Urkunde für eine Fälschung zu erklären. Jedenfalls beweist aber die barbarische Sprache des Privilegs, die Willkür in der Verwendung der Flexionsendungen, die Verwechslung ähnlich klingender Vokale u. s. w., dass dasselbe in vorkarolingischer Zeit entstanden ist. Im Jahre 753 war die Urkunde schon vorhanden; in einer Urkunde Pipins von diesem Jahre (TARDIF 55, p. 46 f. (Reg. I, 71); vergl. auch TARDIF 57 bis, p. 638 (Reg. I, 87)) wird bereits ein Privileg König Dagoberts für die Dionysiusmesse erwähnt, das einem ähnlichen Inhalt wie das uns erhaltene gehabt haben muss.

² *volumus et constituimus in honore domni et gloriosi patroni nostri Dionysii mercatum construendo ad missa ipsa quae evenit 7. Idus Octobris semel in anno de omnes negotiantes in regno nostro consistentes vel de ultra mare venientes in illa strada que vadit ad Parisius civitate in loco qui dicitur pasellus s. Martini.* Vergl. auch die damit übereinstimmende Stelle in den vor 835 entstandenen *Gesta Dagoberti* I. 34 (MG. SS. rer. Merov. II, p. 413).

³ JACOBS in der *Revue archéologique*, Nouvelle Série, IV, p. 192 vermutet, der *pasellus s. Martini* sei ein Steg über den Bach von Ménilmontant gewesen.

der porte St. Martin gelegen haben, also dicht unter den Mauern der Altstadt Paris. Sicher ist derselbe Platz gemeint, der in der Urkunde Childeberts als zwischen den Kirchen St. Martin und St. Laurent gelegen bezeichnet wird. Die Dionysiusmesse ist demnach auf der Straße bezw. an der Straße abgehalten worden, welche den späteren Faubourg St. Denis vom Faubourg St. Martin scheidet. Die Urkunde Dagoberts spricht von einer Begründung dieses Marktes, dagegen erfahren wir aus der Urkunde Childeberts, daß der Markt schon früher im *vicus s. Dionysii*, in dem unmittelbar an das Kloster anschließenden Dorfe, der heutigen Stadt St. Denis,¹ abgehalten worden war, und daß es sich deshalb nur um eine Verlegung des Marktes gehandelt haben kann. Daß diese Verlegung aber unter Dagobert I. stattfand, stimmt vortrefflich mit der Darstellung der Urkunde Childeberts, denn nach dieser muß die Verlegung unter Dagoberts Sohn und Nachfolger Chlodwig II. bereits erfolgt gewesen sein.

Warum spricht die Urkunde Dagoberts nicht von einer Verlegung, sondern von einer Gründung des Marktes? Warum bedarf diese Verlegung bezw. Gründung des Marktes der königlichen Genehmigung? Meiner Ansicht nach offenbar deshalb, weil der neue Platz des Marktes, wie oben dargelegt wurde, nicht im Eigentume des Klosters stand. Wer war denn aber der Eigentümer dieses Platzes? Ohne Zweifel der König, denn wenn jemand anders das Eigentum besessen hätte, so wäre es ganz undenkbar, daß er in der Urkunde nicht erwähnt worden wäre. Damit löst sich aber das Rätsel. Der Markt begann erst jetzt für den König zu existieren, er bedurfte erst jetzt der königlichen Erlaubnis, als er auf einem im Eigentume des Königs stehenden Grundstücke von einer fremden Gewalt abgehalten wurde. Gerade die Urkunden also, auf denen die bisherige Forschung

¹ Keinesfalls ist der *vicus s. Dionysii* identisch mit dem Faubourg St. Denis. Letzterer hat vielmehr seinen Namen wohl erst davon erhalten, daß er im Anschluß an die bereits verlegte Dionysiusmesse entstanden ist. Eine Verlegung des Marktes vom Faubourg St. Denis nach dem Faubourg St. Martin hätte den Zweck, vor Kriegsgefahr zu schützen, nicht erfüllen können, da beide Vorstädte gleichmäßig dicht unter den Mauern der Altstadt Paris lagen und deshalb auch gleichen Schutz genossen.

den Satz aufgebaut hat, ein Marktregal habe schon in der Merowingerzeit bestanden, können vielmehr als Beweis für den gegenteiligen Satz angeführt werden, daß das Recht, Markt zu halten, ein Ausfluß der Grundherrschaft war. Als Grundbesitzer, nicht als Vertreter der Staatsgewalt erteilte im vorliegenden Falle König Dagobert die Erlaubnis, auf seinem Grund und Boden Markt zu halten.¹

Mit diesen beiden Urkunden sind aber auch die Nachrichten über die rechtlichen Verhältnisse des Marktes in der Merowingerzeit erschöpft, wenn wir die Bestimmungen, welche allein den Marktzoll betreffen, vorläufig beiseite lassen. Höchstens verdient noch eine Stelle aus den ziemlich spät entstandenen und nicht immer glaubwürdigen² *Gesta Treverorum* einige Beachtung, da sie vielleicht auf eine authentische Nachricht zurückgeht.³ Darnach hat Bischof Milo von Trier einen vor der *Porta Media* seiner Bischofsstadt stattfindenden Markt in der ersten Hälfte des VIII. Jahrhunderts wegen Zwistigkeiten, die zwischen den Kaufleuten und Bürgern entstanden, nach Wadgassen verlegt. Von einer königlichen Genehmigung dieser Verlegung ist nicht die Rede.

Recht dürftig sind auch die Nachrichten über das Marktwesen unter den ersten Karolingern. In den Kapitularien Pipins und Karls des Großen findet sich nur einmal eine Bestimmung über die Märkte. In dem im Jahre 744 von dem damaligen Hausmeier Pipin erlassenen Capitulare von Soissons⁴ wird den Bischöfen unter anderem eingeschärft:

„*et per omnes civitatis legitimus forus et mensuras faciat secundum habundantia temporis.*“

Nicht ein Marktrecht, sondern eine Marktpflicht ist es, die nach

¹ Auch die weitere Bestimmung der Urkunde Dagoberts, daß während der Dauer des Marktes aller Handel im Bezirke (*propagus*) von Paris bei Strafe des Königsbannes verboten ist, läßt sich nicht als Beweismittel für das Vorhandensein eines Marktregals anführen. M. E. bedeutet diese Bestimmung nicht die Anwendung eines allgemeinen Prinzipes, sondern sie ist eine der königlichen Banngewalt entspringende singuläre Festsetzung.

² Vergl. WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen⁶, Bd. II, p. 121.

³ *Gesta Treverorum* 24 (MG. SS. VIII, p. 162).

⁴ MG. Capitularia I, 12, § 6, p. 30.

dieser Verordnung auf den Bischöfen ruht, und zwar erstreckt sich diese Pflicht der Bischöfe, für die regelmäßige Abhaltung von Märkten zu sorgen, auf die Bischofssitze, die *civitates*, in denen, wie weiter unten dargelegt werden wird, der Markt bis in die späte Karolingerzeit und darüber hinaus ein königlicher war. Diese Bestimmung ist ein Zeichen dafür, wie sehr es die ersten Karolinger verstanden haben, die geistliche Gewalt auch für die Durchführung rein weltlicher Zwecke zu benutzen. Für das Bestehen eines Marktregals gewährt dieselbe nicht den geringsten Anhaltspunkt.

Von den Urkunden Pipins bringen die beiden Privilegien für St. Denis von 753 und 759 zwar interessante Aufschlüsse über das Zollwesen, für das Marktwesen sind sie ohne Bedeutung.

Auch unter Karl dem Großen ist die Zahl der Urkunden, in denen ein Markt verliehen oder bestätigt wird, eine recht beschränkte. Ein Privileg für das Kloster Fulda, in welchem demselben ein bereits bestehender Markt zugleich mit dem Marktzolle geschenkt wird,¹ beweist natürlich ebensowenig etwas für das Bestehen wie gegen das Bestehen eines Marktregals. Denselben Wert hat eine zweite Urkunde, in welcher Karl dem Kloster St. Germain des Prés die villa Marolles und als Zubehör derselben den daselbst schon bestehenden Markt verleiht.² Dagegen besitzen wir von demselben Könige eine dritte Markturkunde, die meines Erachtens ziemlich deutlich beweist, daß in den ersten Regierungsjahren Karls von einem Marktregal selbst in dem höher entwickelten Westfrancien keine Rede war.

Ein Privileg König Karlmanns vom Dezember 771³ (vielleicht das letzte überhaupt, das er ausgestellt hat) bestätigt dem Kloster St. Denis die von seinem Vater Pipin geschenkten Villen Favrolles und Noronte mit allem Zubehör:

„cum terris, domibus, aedificiis, accolabus, mancipiis, vineis, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, mobilibus et immobilibus, farinariis, gregis cum pastoribus.“

¹ DRONKE, C. dipl. Fuld. 69, p. 43 f. (779) (Reg. I, 219). Die Echtheit der Urkunde wird von MÜHLBACHER angezweifelt.

² TARDIF 85, p. 65 f. (786) (Reg. I, 267).

³ MABILLON, De re diplomatica, ed. II, p. 645 (Reg. I, 125).

Alles wird mit großer Ausführlichkeit einzeln aufgezählt. Von einem Markte ist aber nicht die Rede.

Drei Jahre später bekräftigt Karl der Große fast in denselben Worten diese Schenkung seiner Vorgänger,¹ aber unter dem Zubehör wird außer alledem, was die Urkunde Karlmanns anführt, auch der in beiden Villen zusammenströmenden Märkte Erwähnung gethan:

„*similiter et mercatis*² *in eisdem villis confluentibus sive mercandi gratia convenientibus.*“

Zur Zeit Karlmanns waren diese beiden Märkte noch nicht vorhanden, sonst hätte er sie wohl sicher unter dem Zubehör der Villen erwähnt. Ebenso wenig hat in den drei zwischen den beiden Bestätigungen liegenden Jahren Karl dem Kloster für diese beiden Villen das Marktrecht verliehen, sonst würde dieser Verleihung in der Urkunde mit irgend einem Worte gedacht werden. Endlich ist die Annahme, Karlmann habe die Märkte bei der Schenkung zurückbehalten, und erst Karl habe bei der Bestätigung dieselben hinzugefügt, mit dem Wortlaute der Urkunde nicht wohl vereinbar. Im Dezember 774 sind die Märkte vorhanden, sie werden bereits als *confluentia* und *convenientia* bezeichnet. Sie sind vom Kloster einfach auf eigene Hand kraft grundherrlichen

¹ MABILLON, p. 645 f. (Reg. I, 171).

² WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. IV¹, p. 44, Anm. 4, sowie, ihm folgend, SICKEL, Die Urkunden der Karolinger, Teil II, p. 298, K. 33 halten das Wort *mercatis*, das unzweifelhaft in dem verlorenen Original der Urkunde gestanden hat, für einen Schreibfehler und ersetzen es durch *mercatoribus*. Ich halte diese Konjektur für unnütz und verfehlt. Ein *mercatum confluens* findet sich nicht nur, wie schon RATHGEN, Die Entstehung der Märkte, p. 16, Anm. 4 bemerkt hat, in einer Urkunde Karls des Kahlen von 867 (BOUQUET VIII, p. 601, n. 200), sondern auch in einem Diplom desselben Königs von 864 (eod. VIII, p. 590, n. 185). Auch ein *mercatum conveniens* wird wiederholt in Urkunden Karls des Kahlen erwähnt (BOUQUET VIII, p. 616, n. 217 (869), p. 669, n. 281 (877); vergl. auch das Edictum Pistense § 19 (MG. Capitularia II, 273, p. 318): *mercata quae tempore nostro convenire coeperunt*). Etwas Außergewöhnliches im Ausdruck kann demnach in dem Privileg von 774 nicht gefunden werden. Dazu kommt, daß dasselbe noch einmal an anderer Stelle die Einkünfte *ex ipsis villis et mercatis* nennt. — In der zweiten Auflage seiner Verfassungsgeschichte hat WAITZ übrigens diese Konjektur fortgelassen.

Rechtes ohne königliches Privileg errichtet worden. Der König aber erteilt auch kein nachträgliches Marktprivileg, er bestätigt die Märkte allein als Pertinenz der von seinen Vorgängern geschenkten Grundstücke, ohne sie vor den übrigen Pertinenz irgendwie besonders hervorzuheben.

Ein ganz ähnliches Verhältnis findet sich in einer Urkunde Ludwigs des Frommen, welche unter Berufung auf eine Verleihung König Dagoberts I. dem Kloster St. Denis das Dorf Saclas *cum mercato ibidem discurrente* bestätigt.¹ Die betreffende Urkunde Dagoberts ist uns erhalten,² nennt aber nur das Dorf, nicht den Markt. Auch hier hat wohl also das Kloster in der Zwischenzeit auf eigene Hand einen Markt errichtet, der nun als Pertinenz des Grundstückes bestätigt wird.

Vor allem ist aber für uns von hohem Werte eine Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen für das westfälische Kloster Korvey.³ In derselben bestimmt der Kaiser:

„quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam ultra ibi semper inesse Christo militantibus proficuum.“

Zwischen Vordersatz und Nachsatz besteht eine auffallende Inkongruenz: weil die Gegend eines Marktes entbehrt, verleiht der Kaiser dem Kloster — nicht das Marktrecht, sondern das Münzrecht. Schon RATHGEN⁴ hat diesen Widerspruch erkannt, aber da ihm nicht der Gedanke gekommen ist, am Bestehen eines Marktregals zu zweifeln, hat er die richtige Lösung nicht gefunden. Mit der Behauptung, daß in dieser vom Verkehr abgelegenen Gegend die Lebensfähigkeit eines Marktes abhängig war von dem Vorhandensein einer öffentlichen Münze, hat er zweifellos recht, wie die zahlreichen späteren Urkunden beweisen, in denen Marktrecht und Münzrecht gleichzeitig verliehen werden.

¹ TARDIF 107, p. 77 (814) (Reg. I, 535).

² MG. DD. Mer. spur. 36, p. 154 (635). — Die Urkunde ist mit Unrecht verdächtigt worden und zweifellos echt, vergl. STUMPF in: *Histor. Zeitschr.* XXIX, p. 402.

³ WILMANS, *Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen*, Bd. I, 13, p. 40 (833) (Reg. I, 893).

⁴ RATHGEN, *Märkte*, p. 17 f.

Aber das hilft uns doch nicht über die Schwierigkeit hinweg, daß im vorliegenden Falle thatsächlich nur das Münzrecht verliehen wird. Durch das bloße Vorhandensein einer Münze war dem Bedürfnis nach einem Markte noch nicht abgeholfen, wenn der Abt nicht auch das Marktrecht besaß. Nimmt man aber an, dem Abte sei das Recht, Märkte abzuhalten, bereits früher erteilt worden, wie ist es dann zu erklären, daß dieser früheren wichtigen Verleihung in der Urkunde mit keinem Worte Erwähnung gethan wird? Dem, welcher ein Marktregal schon für jene Zeit annimmt, wird die Stelle ein unlösbares Rätsel bleiben.

In Wirklichkeit löst sich der scheinbare Widerspruch auf sehr einfache Weise. Der Kaiser verlieh dem Kloster das Recht, einen Markt zu errichten, deshalb nicht, weil das gar nicht zu seiner Kompetenz gehörte. Er schuf nur die wichtigste Vorbedingung eines Marktes in jener fern vom Weltverkehr gelegenen Gegend, indem er die Erlaubnis gab, eine öffentliche Münze — wohl eine der ersten im rechtsrheinischen Deutschland¹ — zu errichten. Die Gründung des Marktes selbst, dessen die Gegend bedurfte, erforderte keine königliche Genehmigung; der Abt errichtete den Markt auf seinem Grund und Boden kraft grundherrlichen Rechtes. Also auch unter Ludwig dem Frommen giebt es — wenigstens in den sächsischen Grenzlandschaften des Karolingerreiches — kein Marktregal, die Errichtung eines Marktes steht im Belieben des Grundherrn.

Ein Marktregal hat nach alledem das Königtum unter den Merowingern und ersten Karolingern nicht beansprucht. Thatsächlich ist aber ein großer Teil der Märkte des fränkischen Reiches im Besitze des Königs gewesen. In dieser Hinsicht hatte das Königtum der Merowinger allerdings das Erbe des römischen Imperiums angetreten.

Die wichtigsten und ursprünglich wohl einzigen Marktorte im römischen Reiche waren die Munizipalstädte; in ihnen hat sich der periodische Marktverkehr der *nundinae* ausgebildet. Das

¹ Von rechtsrheinischen Münzstätten ist aus dem IX. Jahrhundert nur Regensburg bekannt. Vergl. WALTZ, VG., Bd. IV², p. 93; MÜLLER, Deutsche Münzgeschichte, Bd. I, p. 209.